

VERGABERICHTLINIE FÜR DAS STIPENDIUM „THE BRIDGE DIALOG FELLOWSHIP“

Präambel

Das Alumni-Netzwerk „The Bridge Dialog“ vereint Preisträgerinnen und Preisträger des „Life Sciences Bridge Award“ in einem einzigartigen, aktiven Verbund, der den Austausch und Wissenstransfer fördert. Es ist der Aventis Foundation wichtig, herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nicht nur mit dem „Life Sciences Bridge Award“ auszuzeichnen, sondern sie auch auf ihrem weiteren Karriereweg zu unterstützen.

Die Stiftung stellt hierfür jährlich bis zu 10 Stipendien („Fellowship Bridge Dialog“) für die Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Alumni-Netzwerks des „The Bridge Dialog“ (im Folgenden „Fellows“ genannt) gemäß der nachfolgenden Vergaberichtlinie zur Verfügung.

§ 1 Programmziel

Das Stipendium dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung entsprechend der in der Verfassung der Aventis Foundation festgelegten gemeinnützigen Zwecke.

Gefördert werden Forschungsaufenthalte in allen Fachrichtungen an einem selbst gewählten Gastinstitut sowie die aktive Teilnahme an Lehrgängen, Workshops, Summerschools, Retreats oder Ähnlichem, sofern die mit dem Stipendium beantragte Maßnahme inhaltlich mit dem Forschungsprojekt des Fellows in Zusammenhang stehen (im Folgenden „beantragte Maßnahme“).

Voraussetzung für die Förderung (bspw. Übernahme von Kosten für Kongresse und Tagungen und Laboraufenthalte) ist ein eigener wissenschaftlicher Beitrag (bspw. Vortrag /Moderation). Hierüber ist dem Antrag ein Nachweis beizufügen.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Fellows des „Life Sciences Bridge Award“- sowie Mitglieder aus den von den Fellows geleiteten Forschungsgruppen, wie z.B. Mitarbeitende (Doktoranden, Post-Docs, Studierende), die von einem Fellow für ein Stipendium vorgeschlagen werden.

§ 3 Auswahlkriterium

Kriterium für eine Förderung ist die Exzellenz oder innovative Qualität der beantragten Fördermaßnahme, denen das Stipendium dienen soll.

§ 4 Art, Umfang und Höhe des Stipendiums

Das Stipendium besteht aus einer finanziellen Zuwendung in Höhe von bis zu € 1.500,00 pro Monat für die Dauer von bis zu drei Monaten. In Abhängigkeit der Ausgestaltung der geförderten Maßnahme, wenn z.B. der Zeitraum der geförderten Maßnahme weniger als ein Monat beträgt, kann ein einmaliger Betrag in Höhe von bis zu € 4.500,00 Euro gewährt werden.

Im Rahmen des Stipendiums sind förderfähig:

1. Kosten für die Teilnahme an der beantragten Maßnahme.
2. Reisekosten für die Hin- und Rückreise vom Heimatort an den Ort der beantragten Maßnahme.
3. Kosten für die Kinderbetreuung

Dazu zählen Kosten für die Kinderbetreuung von minderjährigen Kindern (Babysitter etc.), um an der im Rahmen des Stipendiums beantragten Maßnahme teilnehmen zu können.

Die Kinderbetreuung muss von einer dritten Person gegen Entgelt erbracht werden. Eine Förderung von Kosten für Personen, die mit dem zu betreuenden Kind verwandt sind, ist ausgeschlossen.

Die Kinderbetreuungskosten sind nur förderfähig, wenn sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Teilnahme an der geförderten Maßnahme entstehen und die Teilnahme an der beantragten Maßnahme erst ermöglichen.

4. Reisekosten von minderjährigen Kindern und Betreuungspersonen zu der im Rahmen des Stipendiums beantragten Maßnahme und soweit sie die Teilnahme an der beantragten Maßnahme erst ermöglichen.
5. Kosten für die Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, soweit ein Bezug zur beantragten Maßnahme besteht.
6. Maßnahmen zur Entwicklung der Forschungsgruppe des Fellows, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

Die Stipendienempfänger sind für die ordnungsgemäße Besteuerung des Stipendiums selbst verantwortlich.

Ein Antragsberechtigter kann grundsätzlich höchstens ein Stipendium im Jahr beantragen.

Überzahlungen des Stipendiums sowie Zuwendungen, die nicht für förderfähige Zwecke wie vorstehend verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 5 Entscheidung

Über die Anträge auf Förderung entscheidet der Vorstand der Stiftung. Der Vorstand kann die Entscheidung an eine von ihm einzusetzende Jury aus Fachleuten und/oder Mitgliedern des Stiftungskuratoriums delegieren.

Die Entscheidung erfolgt ohne inhaltliche Begründung.

§ 6 Bewerbungsverfahren

Die Vergaberichtlinie wird auf der Webseite der Stiftung veröffentlicht. Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag. Eine Antragstellung ist laufend möglich. Die Anträge sind ausschließlich elektronisch über das Antragsportal der Aventis Foundation (<https://antrag.aventis-foundation.org/login>) einzureichen.

§ 7 Verschiedenes

Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieses Stipendiums der Aventis Foundation besteht nicht.

Nach Abschluss des Stipendiums ist ein kurzer Sachbericht über die Verwendung der Mittel des Stipendiums einzureichen.

Die Stiftung behält sich vor, diese Richtlinie jederzeit abzuändern oder das Stipendienprogramm zu beenden.

Fragen & Kontakt

Sonja Frey
Tel.: +49 173 2808723
sonja.frey@aventis-foundation.org